

HANDBUCH DES KATHOLISCHEN KIRCHENRECHTS. Hrsg. von *Joseph Listl / Hubert Müller / Heribert Schmitz*. Regensburg: Pustet 1984. XLIII/1211 S.

Der unter Leitung von Card. *Gasparri* geschaffene, noch während des ersten Weltkriegs promulgierte und in Kraft getretene CIC von 1917 hatte das geltende Kirchenrecht nicht tiefgreifend umgestaltet, sondern sich in der Hauptsache darauf beschränkt, das völlig unübersichtlich gewordene Recht der lateinischen Kirche übersichtlich zusammenzufassen. Darum brauchte man damals nicht viel umzulernen und die gebräuchlichen Lehrbücher bedurften nur geringer Anpassungen, um weiter gebraucht werden zu können. Ganz anders verhält es sich beim CIC 1983. Er stellt sich nichts Geringeres zur Aufgabe, als die Ergebnisse des 2. Vatikanischen Konzils, insbesondere das von ihm erarbeitete Selbstverständnis der Kirche, in die Rechtssprache zu übersetzen und in das Rechtsleben zu überführen. Ein Hand- oder Lehrbuch dieses erneuerten, verjüngten Kirchenrechts sieht sich damit vor die Aufgabe gestellt, all denen, die noch im vorkonziliären Denken aufgewachsen, erzogen und ausgebildet worden sind, den eingetretenen Wandel nicht nur bewußt, sondern auch einsichtig zu machen, wozu es nicht ausreicht, die sachlichen Änderungen aufzuzählen, die alten Vorschriften aus dem Gedächtnis zu tilgen und die neuen einzuprägen; es gilt vielmehr, in die neue Denkweise einzuführen und aufzuzeigen, wie die neuen Vorschriften, die Lösung aus einer Starre, von der die Kirche zeitweilig befallen war und aus der der Hl. Geist sie wieder auferweckt hat. Dieser Doppelaufgabe wird das vorliegende Werk in hervorragender Weise gerecht. – Es ist kein Kommentar des neuen CIC, der es darauf anlegt, den Wortlaut des neuen Gesetzbuchs Canon um Canon genauestens auszulegen, auf Feinheiten der gesetzgeberischen Technik hinzuweisen oder erst gar wissenschaftliche Kontroversen auszutragen und die anfallende (z. Zt. noch ausstehende) Rechtsprechung auszuwerten. Es ist vielmehr im besten Sinne eine Einführung in das rechte Verständnis, aus dem doch allein die rechte Auslegung aller Gesetze erfließen muß. So sind denn auch nicht wenige der 117 §§ knappe monographische Abhandlungen ihres Gegenstandes; einige davon sind wahre Kabinettstücke. – Unter der großen Zahl der Mitarbeiter besteht eine überraschend große Übereinstimmung. Nicht nur, daß alle der Kirche und ihrem Recht in tiefer Ehrfurcht und aufrichtiger Liebe zugetan sind und daher, wo sie glauben, gegen die eine oder andere Regelung einen Einwand erheben oder ein Bedenken geltend machen zu sollen, oder wo sie auf unverkennbare redaktionelle Mängel hinweisen, dies in so schonender und rücksichtsvoller Weise tun, daß diese respektvolle Haltung sich auch auf den Leser überträgt. Daß ein Mitarbeiter sich die Freiheit nimmt, eine Begriffsbestimmung als „unglücklich und praktisch unverwendbar“ zu beurteilen (142), findet sich in diesem Werk nur ein einziges Mal; man muß es ihm aber zugute halten, denn an dieser Stelle ist wirklich ein empfindlicher Mangel zu beklagen. Erst gar ein Wort des Unmutes begegnet nur an einer einzigen Stelle (1067, Fn 56); es richtet sich gegen eine pauschale Kritik des (nicht nur neuen) Kirchenrechts und ist leider voll berechtigt. – Wissenschaftliche Kontroversen der Mitarbeiter untereinander treten kaum in Erscheinung. – Das Werk will nicht mit Gelehrsamkeit prunken, sondern ganz den Bedürfnissen des Unterrichts und der Praxis dienen.

Anders als sein Vorgänger von 1917 bringt der neue CIC in weitem Umfang nur *Rahmenrecht*, das durch Partikularrecht ausgefüllt werden muß. Da dieses Handbuch in deutscher Sprache geschrieben ist, bietet es auch viel Partikularrecht der Teilkirchen des deutschen Sprachraums, in der Hauptsache der Bundesrepublik Deutschland und Österreichs. Dabei ergibt sich allerdings eine Unebenheit. Je nachdem, wo der Mitarbeiter beheimatet ist, behandelt er vorwiegend das in seinem Heimatland geltende und ihm vertrautere Partikularrecht und berücksichtigt das Partikularrecht des anderen Landes nur beiläufig. Von dem in der deutschsprachigen Schweiz und den zu anderen Ländern gehörenden deutschsprachigen Gebieten kommt nur das in der

Schweiz und in Elsaß-Lothringen geltende (Staats-)Kirchenrecht zur Sprache. Da nur ein verschwindend kleiner Teil der Leser an der Kenntnis dieser Partikularrechte interessiert sein dürfte, leuchtet es ein, daß man den ohnehin umfangreichen Band nicht auch noch damit belasten wollte. Eher ist zu beklagen, daß das Handbuch Gegenstände, in deren Regelung der Staat sich weitgehend eingemischt hatte, so namentlich Verwaltung des Kirchenguts und Besoldung der Kirchendiener, wegen der Buntschekigkeit und der bestehenden und vorerst wohl auch nicht zu behebenden vielfältigen Abweichungen vom kirchlichen Gemeinrecht nicht ausreichend darstellen kann; das gilt in besonderem Maße vom Geltungsbereich des „katholischen Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes“ des einstigen preußischen Staates. – Zur Rechtssprache: die Gleichsetzung des lateinischen ‚res‘ mit unserem deutschen Wort „Sache“ (870) führt irre. Für den Sprachgebrauch des Mannes auf der Straße mag sie zutreffen; die deutsche Rechtssprache dagegen unterscheidet Gegenstand, Ding (dinglich) und Sache (sachenrechtlich) und versteht unter „Sache“ einen räumlich begrenzten Teil der Körperwelt. – Bezüglich des Unterhalts- oder Besoldungsrechts der Kirchendiener hat sich auf dem Konzil ein Wandel vollzogen, der befremdlicher Weise nicht die gebührende Beobachtung gefunden hat. Sprach man früher von der ‚congrua sustentatio‘, dem „angemessenen Lebensunterhalt“, dessen der Geistliche bedarf, um sich ungeteilt seiner beruflichen Wirksamkeit hingeben zu können, so findet sich in „Presbyterorum ordinis“ c. 20 stattdessen die Bezeichnung ‚remuneratio‘, zu deutsch „Entlohnung“, obendrein noch besonders zugespitzt dadurch, daß im gleichen Zusammenhang auch die vom Priester seiner Haushälterin zu gewährende „Entlohnung“ die gleiche Bezeichnung führt. Deutlicher konnte die Preisgabe des bis dahin immer streng betonten Unterschieds zwischen in Geldeswert schätzbarer und zum Gleichwert zu entgeltender Leistung der Wirtschaftlerin und der *nicht* in Geldeswert schätzbaren und daher auch *nicht* zum Gegenwert zu entgeltenden „Leistung“ des Geistlichen gar nicht zur Schau gestellt werden. Auch die neue Sicht, aus der heraus ebendort die ‚praevidentia socialis‘ für die Priester empfohlen wird (ähnliches gilt auch von der Sorge des Konzils um die materielle Sicherung der Ordensleute), sähe man in einem Werk wie diesem gern erläutert und einsichtig gemacht. Im Zusammenhang mit c. 231 und c. 1286 sollte das Handbuch darauf eingehen, am allermeisten mit Rücksicht auf die Bistümer der Bundesrepublik Deutschland und deren in die genau entgegengesetzte Richtung zielende partikularrechtliche Entwicklung (sogenannter „Dritter Weg“). Dem Arbeitsrecht der Kirche widmet das Handbuch ganze 11 Zeilen (908, Ziff. 6; das Partikularrecht der deutschen Bistümer findet sich im VII. Teil „Kirche und Staat“ erwähnt auf Seite 1055, Fn 15 und im Text auf Seite 1067 Buchst. b mit Fn 69). Diese Vernachlässigung eines so gewichtigen Gegenstandes, die schon bei seinem Vorläufer („Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts“ von den gleichen Herausgebern 1980; vgl. die Besprechung in dieser Zschr. 55 [1980], 578 ff.) zu beklagen war, ist wohl der schwerste Mangel dieses im Ganzen so hervorragend gelungenen Werkes.

Allzu knapp ist wohl das *Ordensrecht* behandelt. Nachdem das neue Recht die Orden fest in die Mitarbeit mit den Ortsordinarien einbindet, stellt sich eine Fülle von Fragen, nicht zuletzt, was danach die weiterhin mögliche Exemption (c. 591) noch bedeutet. Von ihr ist jedoch bei den „religiösen Verbänden“ überhaupt nicht die Rede; erst später, bei den „Gesellschaften mit besonderer apostolischer Zielsetzung“ findet sie sich in einer Fußnote erwähnt (522). – „Dominativgewalt“ (491, Fn 15, 492, Fn 18) sollte, nachdem auch den Ordensleuten die Menschenrechte zuerkannt sind, aus dem kirchlichen Sprachgebrauch verschwinden; im Unterschied zu der hoheitlichen wäre sie, obwohl gleichfalls öffentlichen Charakters, als „häusliche Gewalt“ (‚potestas domestica‘) zu bezeichnen. Und nachdem der neue CIC bei den Instituta religiosa die feierlichen Gelübde nicht mehr kennt (im Handbuch auf Seite 503 in einem Klammerzusatz noch eben erwähnt), sähe man doch gern den rein definitorischen c. 1192, § 2 ein wenig erläutert. – Legt man, wie im Handbuch mehrfach (bspw. 477, Fn 1) mit vollem Recht geschieht, Gewicht darauf, kirchenverfassungsrechtliche und verbandsrechtliche Strukturen deutlich zu unterscheiden, dann müßten die Personalprälaten in Teil II, Abschnitt 2 „Die hierarchische Organisationsstruktur der Kirche“ im Handbuch erscheinen, werden aber erst in Abschnitt 3 „Verbände mit besonderer

apostolischer Zielsetzung“ nachgetragen. Diese Inkonsequenz wirkt verwirrend, dürfte jedoch weniger den Herausgebern als der Entstehungsgeschichte zur Last zu legen sein; diese Bestimmungen wurden erst in allerletzter Stunde aus der geplant gewesenen *Lex fundamentalis Ecclesiae* in den CIC übernommen und als cc. 294–297 in l. II, p. I, tit. IV eingefügt. Die Herausgeber haben wohl das Beste aus der Situation gemacht, was sich daraus machen ließ, wenn man keinen unvermeidbaren Zeitverlust in Kauf nehmen wollte. – Angesichts der Rolle, die das *Subsidiaritätsprinzip* bei den Überlegungen des Konzils und bei den Arbeiten an dem neuen Gesetzbuch gespielt hat, ist es zu beklagen, daß dieses heute so vielfach zu Recht und zu Unrecht berufene Prinzip im Handbuch in nicht ganz zutreffender Weise angezogen wird. Als reines Vernunftprinzip gilt es – ähnlich wie Denkgesetze – absolut und ohne jede Ausnahme oder Einschränkung. Wenn Pius XII. es ‚salva auctoritate hierarchica‘ auf die Kirche anwendbar erklärte (260, Fn 49; vgl. 468, Fn 20), so ist das keine Einschränkung, sondern eine begriffliche Klarstellung. Der „eigenständige theologische Grund“ (50) für die Stärkung des Bischofsamtes ist nur ein *Beispielsfall*, eine konkrete Anwendung dieses Prinzips; die wiederentdeckten Teilkirchen wurden in die Rechte wiedereingesetzt, die ihnen nach der „hierarchischen Struktur“ der Kirche als deren Glieder im Verhältnis zur Gesamtkirche und deren höchster Autorität zukommen. – Auch welche Kompetenzen der Bischofskonferenzen mit der „sakramental grundgelegten und ekklesial bedingten personalen Verantwortung des Diözesanbischofs“ (51) vereinbar sind, bestimmt sich im Sinne des Subsidiaritätsprinzips danach, welche Dienste der Diözesanbischof dank seiner bischöflichen Weihe und der ihm zu Gebote stehenden natürlichen Mittel als einzelner sowohl seinem eigenen Bistum als auch der Gesamtkirche *ebensogut* zu leisten vermag wie eine höhere hierarchische Instanz, und wozu es der Intervention einer solchen Instanz *bedarf*. Welche konkrete Regelung dieser Norm am besten gerecht wird, läßt sich nicht a priori aus dem Prinzip ableiten, sondern ist Gegenstand des gewissenhaften klugen Ermessens.

Nicht notwendig zur Vollständigkeit eines „Handbuchs des Kirchenrechts“ gehört Teil VII „Kirche und Staat“, der für sich allein ein kurzgefaßtes Handbuch des Staatskirchenrechts darstellt. Am Normenbestand des Staatskirchenrechts hat sich zudem auch nur wenig geändert. Nachdem jedoch das Konzil den von Leo XIII. in Gang gesetzten Lernprozeß, den Fortschritt von der mittelalterlichen Konzeption des ‚*orbis christianus*‘ mit seinen beiden Häuptern Papst und Kaiser bis zur vorbehaltlosen Anerkennung des weltanschaulich pluralistischen Staates zum Abschluß gebracht hat, sieht die Kirche selbst ihr Verhältnis und ihre Beziehungen zum Staat oder der Staatenwelt in neuem Licht. Darum werden die von *J. Listl* beigesteuerten grundsätzlichen Ausführungen, aber auch die von kompetenten Sachkennern erstatteten „Länderberichte“ (DDR, Österreich, Schweiz, Frankreich, speziell in bezug auf Elsaß-Lothringen) bestimmt großes Interesse finden. – Das Vorwort trägt das Datum des 21. 10. 1983. In weniger als einem Jahr seit seiner Verkündung und noch vor seinem Inkrafttreten das neue Kirchenrecht in Gestalt dieses Handbuchs der Öffentlichkeit vorzulegen und sein Verständnis zu erschließen, ist eine bewundernswürdige Leistung. Gewiß waren alle oder doch die meisten Mitarbeiter an den Vorarbeiten für das neue kirchliche Gesetzbuch beteiligt und mit dessen Werdegang vertraut, aber es gab doch auch bis zum letzten Augenblick noch Überraschungen. Termingerechte Ablieferung der Beiträge zu Sammelwerken versteht sich heute nicht mehr von selbst. So darf man Herausgeber und Verlag dazu beglückwünschen und hat Grund, den Mitarbeitern dafür zu danken. Die tadellose Ausstattung des Bandes entspricht seinem wertvollen Gehalt.

O. V. NELL-BREUNING S. J.

KAISER, MATTHIAS, *Geschieden und wieder verheiratet*. Beurteilung der Ehen von Geschiedenen, die wieder heiraten. Regensburg: Pustet 1983. 114 S.

Der revidierte und von Papst Johannes Paul II. am 25. Januar 1983 promulierte *Codex Iuris Canonici* hat zwar die Strafdrohung des can. 2356 CIC/1917 für Bigamisten aufgehoben. Aber daraus folgt nicht einfachhin, daß wiederverheiratete Geschiedene nun zu den Sakramenten der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung